
Vorsitz: Vereinigte Staaten von Amerika**402. PLENARSITZUNG DES FORUMS/Korrigierte Neufassung***1. Datum: Mittwoch, 8. Oktober 2003Beginn: 10.05 Uhr
Schluss: 12.55 Uhr2. Vorsitz: J. Cox3. Behandelte Fragen - Erklärungen - Beschlüsse:

Punkt 1 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

(a) *Erklärung des Vorsitzes über die Durchreise für Verifikationstätigkeiten nach dem Wiener Dokument 1999: Vorsitz (Anhang)*(b) *Beitrag des FSK zur Umsetzung der Aufgaben von Porto: Russische Föderation, Vorsitz*

Punkt 2 der Tagesordnung: SICHERHEITSDIALOG

Nichtverbreitung: Referate von L. Zannier, OSZE/KVZ, und K. Cutright, Defense Threat Reduction Agency der Vereinigten Staaten: Vorsitz, OSZE/Konfliktverhütungszentrum (SEC.GAL/180/03 Restr.), Defense Threat Reduction Agency der Vereinigten Staaten, Finnland, Russische Föderation, Belarus, Schweiz, Albanien (FSC.DEL/434/03 Restr.), Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Armenien, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Österreich, Niederlande

Punkt 3 der Tagesordnung: INFORMATION DURCH DEN KVZ-DIREKTOR ÜBER DIE PROGRAMMVORSCHAU 2004 FÜR „AKTIVITÄTEN IM ZUSAMMENHANG MIT MILITÄRISCHEN ASPEKTEN DER SICHERHEIT“

Direktor des Konfliktverhütungszentrums, Belarus, Vorsitz, Vereinigtes Königreich, Österreich

* Enthält eine Änderung zu Punkt 3 der Tagesordnung.

Punkt 4 der Tagesordnung: ENTWURF EINES BESCHLUSSES ÜBER DATUM
UND ORT DES VIERZEHNTE JÄHRLICHEN
TREFFENS ZUR BEURTEILUNG DER DURCH-
FÜHRUNG

Vorsitz

Beschluss: Das Forum für Sicherheitskooperation verabschiedete den
Beschluss Nr. 8/03 (FSC.DEC/8/03) über Datum und Ort des vierzehnten
Jährlichen Treffens zur Beurteilung der Durchführung; der Wortlaut des
Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Punkt 5 der Tagesordnung: BEITRAG DES FSK ZUR MINISTERRATS-
ERKLÄRUNG VON MAASTRICHT

Vorsitz, Belgien, Türkei, Österreich, Finnland, Belarus

Punkt 6 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Inspektionen nach dem Wiener Dokument 1999:* Finnland
- (b) *Ersuchen von Belarus um fachliche Beratung durch das FSK bei der
Umsetzung von Abschnitt V des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und
leichte Waffen:* Vorsitz, Belarus
- (c) *OSZE-Kommunikationsnetz:* Konfliktverhütungszentrum
- (d) *Gemeinsame FSK/PC-Sitzung am 23. Oktober 2003:* Vorsitz

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 22. Oktober 2003, 10.00 Uhr im Neuen Saal



402. Plenarsitzung

FSC-Journal Nr. 408, Punkt 1 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DES VORSITZES

Um die zügige Abwicklung der Verifikationstätigkeit (Inspektionen und Überprüfungsbesuche) nach Kapitel IX des Wiener Dokuments 1999 zu gewährleisten, ist es üblich, den Mitgliedern der Verifikationsgruppen am Einreisepunkt des empfangenden Teilnehmerstaats Einreisesichtvermerke auszustellen.

Die Teilnehmerstaaten stellen fest, dass das dadurch bedingte Fehlen von Dokumenten am Abreisepunkt oder während der Durchreise durch einen dritten Teilnehmerstaat von den Luftverkehrsunternehmen und/oder den Grenzschutzbeamten nicht ohne weiteres zur Kenntnis genommen wird und somit unerwünschte Verzögerungen verursachen kann.

Es ist davon auszugehen, dass die Teilnehmerstaaten bereit sind, wenn nötig folgende Verfahren anzuwenden, um die Durchreise von Verifikationsgruppen durch ihr Hoheitsgebiet zu erleichtern:

1. Anreise auf dem Luft- oder Landweg direkt in die Teilnehmerstaaten, in denen die Verifikationstätigkeit erfolgt (Empfangsstaat):
 - (a) Die Einreisesichtvermerke werden weiterhin von den zuständigen Beamten des Empfangsstaats am Punkt der Einreise ausgestellt.
 - (b) Auf dieses Verfahren wird in den für Ersuchen um Inspektionen oder Überprüfungsbesuche verwendeten Formaten (F33 bzw. F36) hingewiesen, indem zusätzlich zu den persönlichen Daten der Gruppenmitglieder (darunter Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Passes) und den genauen Reisedaten in Punkt 4 (Anmerkungen) folgende Anmerkung eingetragen wird: „Der empfangende Teilnehmerstaat wird ersucht, den Sichtvermerk am Punkt der Einreise auszustellen und in seiner Antwort zu bestätigen, dass der Sichtvermerk am Punkt der Einreise ausgestellt wird.“
 - (c) Der empfangende Teilnehmerstaat bestätigt in seiner Antwort (F34 bzw. F37) dieses Verfahren.
 - (d) Die für die Umsetzung des Wiener Dokuments 1999 zuständigen nationalen Behörden jedes Teilnehmerstaats werden Fluggesellschaften sowie Flughafen- und Grenzschutzbehörden in geeigneter Weise darüber informieren, dass dies ein Verfahren ist,

das von allen Vertragsstaaten des Wiener Dokuments 1999 auf Regierungsebene vereinbart wurde.

- (e) Eine Kopie der oben erwähnten Formate wird erforderlichenfalls an den Abflugschaltern der Flughäfen/Grenzübertrittsstellen vorgewiesen.
2. Durchreise durch einen dritten Teilnehmerstaat auf dem Luft- oder Landweg:
- (a) Ist in einem dritten Teilnehmerstaat eine Zwischenlandung/Durchreise geplant, so übermittelt der ersuchende Teilnehmerstaat dem betreffenden Teilnehmerstaat eine Nachricht unter Verwendung von Format F41 und unter Angabe der persönlichen Daten der Mitglieder der Verifikationsgruppe (darunter Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Passes) und der genauen Reisedaten (Ankunft/Abreise auf dem Luft-/Landweg) sowie unter Einschluss des folgenden Wortlauts: „Die für die Umsetzung des Wiener Dokuments 1999 zuständigen Behörden des Teilnehmerstaats werden ersucht, die Flughafen-/Grenzschutzbehörden über die Zusammensetzung, die Ankunfts- und die Abreisezeit der Gruppe und das Verfahren für die Ausstellung der entsprechenden Sichtvermerke zu informieren und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Durchreise der Gruppe ohne Verzögerung zu ermöglichen.“
 - (b) Für den Fall, dass ein längerer Aufenthalt in einem dritten Teilnehmerstaat unvermeidlich ist, wird folgender Satz hinzugefügt: „Der durchreiste Teilnehmerstaat wird ersucht, eine Kontaktstelle bekannt zu geben und, wenn möglich, einen Verbindungs-offizier abzustellen, der die Gruppe vor der Passkontrollstelle empfängt und während ihres Aufenthalts begleitet.“ Die Kosten für die Unterbringung, Beförderung usw. der Verifikationsgruppe im Transitland trägt die Verifikationsgruppe. Die Kosten für den Verbindungsoffizier unterliegen der Vereinbarung zwischen den betreffenden Teilnehmerstaaten.
 - (c) Der durchreiste Teilnehmerstaat beantwortet das Ersuchen unter Verwendung des Formats F41.